

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marianne Krautmacher 563 2440 563 4897 marianne.krautmacher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	31.10.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0941/07 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
27.11.2007	Seniorenbeirat	Entgegennahme o. B.
28.11.2007	Behindertenbeirat	Entgegennahme o. B.
06.12.2007	Ausschuss für Soziales, Gesundheit u.Familie	Entgegennahme o. B.
19.12.2007	Gesundheits- und Pflegekonferenz	Entgegennahme o. B.
Heimrecht in NRW		

Grund der Vorlage

Aufgrund der Förderalismusreform ist die Regelungskompetenz für den Bereich des Heimrechtes auf die Länder übergegangen.

Beschlussvorschlag

Der Bericht zum Heimrecht in NRW wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Ausgelöst durch die Förderalismusreform müssen die Bundesländer eigene Landesgesetzgebungen für den Bereich der Heime für Volljährige (ältere Menschen und Behinderte) erlassen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat in dieser Angelegenheit bisher folgende Schritte unternommen:

➔ 13.12.2006:

öffentliche Anhörung des Ausschusses Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages

➔ 27.03.2007:

Veröffentlichung der Eckpunkte für ein Landesheimgesetz Nordrhein-Westfalen (Anlage)

→ 05.06.2007:

Kick-off-Veranstaltung mit Minister Laumann

→ 09.08. – 18.09.2007:

Durchführung von Expertengesprächen zu 5 Themenkomplexen der Heimgesetzgebung

→ 28.11.2007:

Abschlussveranstaltung der Fachdiskussion

Geplant Ende 1. Quartal 2008:

Veröffentlichung des Referentenentwurfs

Geplant 01.01.2009:

Inkrafttreten des Heimrechts NRW

Die Stadt Wuppertal beteiligt sich aktiv an der Fachdiskussion zur Entwicklung eines Heimrechts in NRW durch Teilnahme an einer Arbeitsgruppe des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

Die bisherige Diskussion zu den einzelnen Themenkomplexen der Heimgesetzgebung beinhaltet kurz zusammengefasst:

1. Anwendungsbereich des neuen Landesgesetzes:

- diskutiert wird, ob das Gesetz eher ordnungsrechtlich die Bewohnerinteressen in bestimmten institutionellen Lebensformen (Heim) regeln soll oder ob ein Ansatz gewählt werden soll, der sich an der Sicherung der Ansprüche auf Schutz, Teilhabe und Partizipation der Bewohner/innen orientiert. Letzteres könnte in einem abgestuften Schutzmechanismus für pflegebedürftige und behinderte Menschen in verschiedensten Lebensformen münden. Dementsprechend sollte ein anderer Begriff als Landesheimrecht gewählt werden.
- Bei der Frage, wann eine bestimmte Lebensgemeinschaft ein Heim ist, sollten keine zu engen Regelungen getroffen werden, um neuen Wohn- und Betreuungsformen Rechnung zu tragen. Eine besondere Abgrenzungsproblematik besteht hier bei vorwiegend trägerinitiierten und trägerdominierten Wohngemeinschaften. Die Notwendigkeit von Erprobungsregeln ist bislang strittig.
- Inwieweit Anzeigepflicht für Betreutes Wohnen / Servicewohnen bestehen soll (z.B. Anzeige der Verträge), ist in der bisherigen Diskussion strittig.
- Außenwohngruppen für Behinderte sollten als rechtliche Teile eines Heims weiterhin dem Heimrecht unterfallen.
- Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sollten nicht mehr heimrechtlich erfasst werden, da hier aufgrund des zeitlich begrenztem Umfangs der Betreuung nur eine geringe strukturelle Abhängigkeit der Nutzer besteht.
- Die Zuständigkeit für Kurzzeitpflege wird strittig diskutiert; der Begriff „vorübergehende Unterbringung“ sollte präzisiert werden.
- Stationäre Hospize sollten dem neuen Landesgesetz unterfallen, wobei allerdings einige bisher bestehende heimrechtliche Regelungen angepasst werden müssten (Umgang mit Spenden und Heimmitwirkung).

2. Qualitätsmanagement im Heim

- Es gibt unterschiedliche Standpunkte, ob im Landesrecht Anforderungen an Qualitätsmanagement formuliert werden sollen. Wenn ja, sollten nur grundsätzliche Anforderungen vorgegeben werden (Leitbild und Konzept der Einrichtung; Festlegung Aufgaben/ Verantwortlichkeiten/Qualitätssicherung; Kernprozesse; Kundenorientierung; Dokumentation).
- Inwieweit die Intervalle und die Intensität der Prüfungen durch die Heimaufsicht vom Vorliegen eines fundierten Qualitätsmanagements bzw. einer Zertifizierung abhängig gemacht werden können, ist bislang strittig.
- Heimmitwirkung kann ggf. dadurch stärker befördert werden, dass Angehörige in höherem Maße als bisher im Heimbeirat vertreten sein dürfen bzw. in Einrichtungen der Behindertenhilfe auch individuellere Formen der Beteiligung eröffnet wer-

den. Es wird angeregt, dass Heimträger/ -leitungen ihrer Informationspflicht stärker nachkommen müssten.

3. Personelle Mindeststandards

- Strittig ist, ob eine Differenzierung zwischen Fachkraftbegriff und Fachkraftausstattung für Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sinnvoll ist, da in der Eingliederungshilfe die erforderlichen und eingesetzten Qualifikationen vielfältig und eine einheitliche Fachkraftquote nicht handhabbar ist.
- Einvernehmen besteht bzgl. der Beibehaltung der 50%-Mindestfachkraftquote und bzgl. der Notwendigkeit eines geeigneten Verfahrens zur Bemessung des Personalbedarfs. Die Mindestfachkraftquote sollte solange gelten, bis ein Personalbemessungsverfahren landesweit Gültigkeit erhält.
- Zur Herstellung von Rechtssicherheit im Umgang mit dem Fachkraftbegriff sollten die Berufsgruppen definiert werden (Kriterium „3-jährige Ausbildung“ greift zu kurz).
- Geregelt werden sollte im neuem Landesrecht, welche pflegerischen oder betreuenden Aufgaben von der Fachkraft delegiert werden können und welche nicht.
- Uneinheitlich verläuft die Diskussion, ob die bestehenden Regelungen zur Eignung der Heimleitung konkretisiert werden müssten und ob es eine generelle Anzeigepflicht bei der Einstellung neuen Heimleitungspersonals geben sollte.

4. Bauliche Mindeststandards

- Bauliche Standards sollten an den Bedürfnissen der Bewohner/innen orientiert sein und gekoppelt an die Wohnform in abgestufter Form normiert werden, um ein Leben in „Normalität“ soweit wie möglich zu realisieren.
- Es wird kontrovers diskutiert, ob zukünftig bauliche Mindestvorschriften im Heimrecht erforderlich sind (i.S. allgemeiner Richtwerte) oder nicht. Ggf. können die baulich-räumlichen Vorgaben im Rahmen des Landespflegegesetzes (Pflegeeinrichtungen) und die baulichen Standards im Rahmen der Förderprogramme der Landschaftsverbände für die stationären Behinderteneinrichtungen als ausreichend betrachtet werden sowie DIN-Normen gesetzlich verankert werden (z.B. DIN 18025/Barrierefreiheit, DIN 77800 /Betreutes Wohnen).
- Einvernehmen besteht hinsichtlich der Forderung nach zukünftig einheitlicher Umsetzung von Brandschutzvorschriften, ggf. sollte es eine spezielle Vorschrift zum Schutz der Bewohner/innen von Heimen getrennt von normalen Bauvorschriften geben, die auch alternative Brandschutzkonzepte für spezielle Einrichtungen (z.B. für Demenzkranke) oder neue Wohnformen ermöglicht. Unklar ist allerdings, ob dies heimrechtlich geregelt werden kann.

5. Umsetzung der Heimaufsicht

- Bisher ist die Umsetzung des Heimgesetzes durch Rechtsverordnung des Landes als Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen und Kreise organisiert. Das Land möchte die heimgesetzlichen Regelungen zukünftig - zumindest in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Landesgesetzes - zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung machen, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten. Diese Änderung des Aufgabencharakters weg vom Selbstverwaltungscharakter wird strittig diskutiert. Das Heimvertragsrecht als bestimmendes Recht für jegliches Heimrecht verbleibt in Bundeszuständigkeit.
- Strittig ist bislang, inwieweit sich die Heimaufsicht zukünftig als bloße Gefahrenabwehr verstehen bzw. inwieweit sie auch präventive Aufgaben im Rahmen ihres Fürsorgeauftrages wahrnehmen soll. Eine landeseinheitliche Aufgabendefinition der Heimaufsicht ist bislang mehrheitlich für sinnvoll erachtet worden.
- Eine Abstimmung zwischen Aufgaben und Prüfungsumfang von MDK und Heimaufsicht sollte erfolgen. Eine eigenständige regelmäßige Prüfung durch die Heimaufsicht sollte bestehen bleiben, da andere Prüfinstanzen bzw. die Zertifizierung von Einrichtungen die Prüfungen der Heimaufsicht nicht ersetzen können. Kritisch diskutiert wird ein „Prüfpool“, um vor Ort die Überprüfungen der verschiedenen

- Instanzen besser abstimmen zu können.
- Strittig diskutiert wird die Veröffentlichung von Prüfberichten der Heimaufsicht. Wenn ja, sollten sie einem einheitlichen Raster folgen, systematisch vergleichbar und leicht verständlich sowie nachvollziehbar sein.
 - Anlassbezogene Überprüfungen sollten weiterhin unangemeldet erfolgen; kontrovers diskutiert wird, ob die Regelbegehungen unangemeldet erfolgen sollen.

Anlage ist als externes Dokument eingefügt.